

Der DLRG Landesverband Hessen hat eine neue Satzung beschlossen. Diese Satzung hat Auswirkungen auf die untergeordneten Gliederungen. Daher hat der Landesverband eine neue Mustersatzung für die Ortsgruppen bereitgestellt.

§6, Punkt 1, Satz 3 unserer aktuellen Satzung besagt, dass die Satzung der Ortsgruppen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen im Einklang stehen müssen. Daher wird eine Satzungsänderung in unserer Ortsgruppe notwendig.

Anbei erhalten Sie eine Übersicht, an welchen Stellen die neue Mustersatzung des DLRG Landesverbandes von unser aktuellen Satzung vom 29.10.2021 abweicht.

**Generelles:**

Die neue Mustersatzung wurde die Satzung dem aktuellen Corporate Design (CICD) der DLRG angepasst. Weiterhin wurde ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

**Im Folgenden werden die einzelnen Änderungen der aktuellen Satzung zur neuen Satzung gegenübergestellt.**

**Alle nicht aufgeführten Paragraphen unterliegen keiner Änderung!**

In **FETT** gedruckte Paragraphen wurden neu eingefügt und waren in der vorherigen Satzung nicht vorhanden.

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
<p>[...]</p> <p>Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.</p>	<p>[...]</p> <p>Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.</p>

<p><del>Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral</del></p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.</p>
---	---

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK</b>  <b>§1</b>  <b>NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR</b></p>	<p><b>I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK</b>  <b>§1</b>  <b>NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR</b></p>
<p>1) Die Ortsgruppe Schlüchtern e.V. der Deutschen Lebensrettungs- Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe <del>SLÜ</del> genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragenen DLRG Bezirks Main-Kinzig, [...]</p>	<p>1) Die Ortsgruppe Schlüchtern e.V. der Deutschen Lebensrettungs- Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragenen DLRG <b>Bezirk</b>es Main-Kinzig <b>e.V.</b>(nachstehend Bezirk genannt), [...]</p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p>I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK §2 ZWECK</p>	<p>I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK §2 ZWECK</p>
<p>1) Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).</p> <p>[...]</p> <p>4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <p>a) Aus- und Fortbildung <del>im Tauchen</del>, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,</p> <p>[...]</p>	<p>1) <b>Die vordringliche</b> Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).</p> <p>[...]</p> <p>4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <p>a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen <b>sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,</b></p> <p>[...]</p> <p><b>6) Die DLRG achtet bei Ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt</b></p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p>I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK §3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG</p>	<p>I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK §3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG</p>
<p>1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2) Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p>	<p>1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet <b>grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</b></p> <p>2) Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <b>Diese darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.</b></p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§4</b>  <b>MITGLIEDSCHAFT</b></p>	<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§4</b>  <b>MITGLIEDSCHAFT</b></p>
<p>[...]</p> <p>2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich an die Gliederung zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.</p> <p>3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche <del>Tagung</del>. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.</p> <p>[...]</p> <p>6) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich</p>	<p>[...]</p> <p>2) <b>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband und Bundesverband).</b></p> <p>3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche <b>Mitgliederversammlung</b>. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.</p> <p>[...]</p> <p>6) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung. <b>Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres</b></p>

eingegangen ist.

Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Abs. 2 der Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regeln § 6 Abs. 9 und 10 der Satzung.

[...]

der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann zudem erfolgen, wenn dieses aufgrund seiner Handlungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss,

- a. dessen Verfassungswidrigkeit nach §46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde
- b. der nach §5 Vereinsgesetz vom Bundesministerium des Innern oder einer obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zuständigen Behörde verboten wurde
- c. der vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem Landesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt oder Verdachtsfall eingestuft wurde

das Ansehen der DLRG schädigt

[...]

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§5</b>  <b>GLIEDERUNGEN</b></p>	<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§5</b>  <b>GLIEDERUNGEN</b></p>
<p>1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/ Kreisverbände (nachfolgend Bezirke genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit.                  Die Bezirke können Ortsgruppen/ Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten, die nach Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen können.                  Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.                  Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen                  .</p> <p>2) Die Gründung einer Ortsgruppe bzw. die Änderung von Ortsgruppengrenzen bedürfen der Zustimmung des Bezirksrates. Gleiches gilt für die Spaltung oder Fusionen.</p>	<p>1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Gliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke / Kreisverbände (nachfolgend Bezirke genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Bezirke können Ortsgruppen und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten. Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.</p> <p>2) Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen. Über die Gründung einer Ortsgruppe, eine Spaltung oder Fusion mit einer anderen Gliederung bzw. die Änderung von Ortsgruppengrenzen entscheidet das entsprechende Gremium des Bezirkes.</p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§6</b>  <b>VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN</b></p>	<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§6</b>  <b>VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN</b></p>
<p>[...]</p> <p>2) Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung</p> <p>3) Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, der Jahresabschluss, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>2) Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen <b>bedarf</b> vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung. <b>Ist die Ortsgruppe ein eingetragener Verein, ist die Zustimmung vor einer Eintragung beim Amtsgericht einzuholen.</b></p> <p>3) Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen gemeinsam mit den Jahresabschlüssen vorzulegen. <b>Die Jahresberichte (statistischer Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten) sind termingerecht in der vorgesehenen Form vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Die Termine und Form der Abgabe müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.</b></p> <p>[...]</p>

<p>5) Wenn die Ortsgruppe ihren Verpflichtungen aus Abs. 3 und 4 gegenüber dem Bezirk nicht termingerecht nachgekommen ist, hat sie in der der Fälligkeit folgenden Bezirkstagung/Bezirksratstagung kein Stimmrecht.</p> <p>[...]</p>	<p>5) Wenn die Ortsgruppe seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 gegenüber dem Bezirk nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Bezirkstagung/Bezirksratstagung kein Stimmrecht.</p> <p>[...]</p>
---	---

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§7</b>  <b>DLRG - JUGEND</b></p>	<p><b>II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG</b>  <b>§ 7</b>  <b>DLRG - JUGEND</b></p>
<p>[...]</p> <p>2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen wird.                  Sollte die Ortsgruppe nicht über eine eigene Jugendordnung verfügen, gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß.                  Die Ortsgruppenjugendordnung einschließlich deren Änderungen bedürfen vor Beschlussfassung der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes.</p> <p>4) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>[...]</p> <p>2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundene <b>Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe</b> stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer <b>Ortsgruppenjugendordnung</b>, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen wird. Sollte die Ortsgruppe über keine eigene Jugendordnung verfügen, gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß.</p> <p>4) <b>Die Gliederung der Jugend in der Ortsgruppe hat dem §5 dieser Satzung zu entsprechen.</b></p>

<p>5) Der Vorstand der Ortsgruppe wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.</p>	<p>5) Der Vorstand der Ortsgruppe wird im <b>Ortsgruppenjugendvorstand</b> durch eines seiner Mitglieder vertreten.</p> <p><b>6) Die Ortsgruppenjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</b></p>
---	---

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>III. ORGANE</b>  <b>§8</b>  <b>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b></p>	<p><b>III. ORGANE</b>  <b>§8</b>  <b>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b></p>
<p>1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.</p> <p>2) Zur Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.</p> <p>[...]</p>	<p>1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung <b>des Vorsitzenden oder einem Stellvertreter</b> zusammen.</p> <p>2) <b>Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der Einladung-E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.</b></p> <p><b>Ist oder wird eine Mitgliederversammlung, auf nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt</b></p>

- 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

werden. Eine solche neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

[...]

- 5) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
- 2) die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen,
  - 3) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - 4) die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - 5) die Entlastung des Vorstandes,
  - 6) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - 7) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - 8) Beschlussfassung über Anträge,
  - 9) Satzungsänderungen und Beschlussfassung einer Auflösung des Vereins,

<p>6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen</li><li>b) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen</li><li>c) die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung</li><li>d) die Entlastung des Vorstandes</li><li>e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags</li><li>f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses</li><li>g) Anträge</li><li>h) Satzungsänderungen</li><li>i) Ernennung von Ehrenmitgliedern</li></ul> <p>7) Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung en bloc durchgeführt werden.</p>	<p>10) Ernennung von Ehrenmitgliedern <b>auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes.</b></p> <p>6) Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen <b>nach Zugänglichmachung</b> beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.</p> <p>7) Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.</p> <p>8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei</p>
---	---

<p>8) Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.</p> <p>9) Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.</p>	<p>der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>9) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Kassenprüfer und Delegierten zur Bezirkstagung en bloc durchgeführt werden.</p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>III. ORGANE</b> <b>§ 10</b> <b>VORSTAND</b></p>	<p><b>III. ORGANE</b> <b>§ 10</b> <b>VORSTAND</b></p>
<p>[...]</p> <p>2) Den Vorstand bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Vorsitzende</li> <li>b) ein stellvertretender Vorsitzender</li> <li>c) der Schatzmeister</li> <li>d) der Technische Leiter</li> <li>e) der Schriftführer</li> <li>f) der Vorsitzende der Jugend der Ortsgruppe</li> </ul> <p>Für die Positionen 2 c-e können Stellvertreter gewählt werden. Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzern erweitert werden. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>2) Den Vorstand bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Vorsitzende</li> <li>b) ein stellvertretender Vorsitzender</li> <li>c) der Schatzmeister</li> <li>d) der Technische Leiter - Ausbildung</li> <li>e) der Technische Leiter – Einsatz</li> <li>f) der Schriftführer</li> <li>g) der Vorsitzende der Jugend der Ortsgruppe</li> </ul> <p>Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes persönlich betroffen ist, kann es durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes themenbezogen von der Teilnahme an der Ortsgruppenvorstandssitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Für die Positionen 2 c-g können Stellvertreter gewählt werden. Der Vorstand kann um bis zu 6 Beisitzern erweitert werden. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben. Eine Ausnahme stellen die Positionen d) und e) dar. Diese können in</p>

<p>3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.</p> <p>4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.</p> <p>[...]</p> <p>8) Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10, 2 a-e das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum muss von mindestens</p>	<p style="color: green;">Personalunion von einem Vorstandsmitglied als Technischer Leiter wahrgenommen werden.</p> <p>3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter <span style="color: green;">sowie der Schatzmeister</span>. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.</p> <p>4) Die Mitglieder des Vorstandes <span style="color: green;">(mit Ausnahme des Ortsgruppenjugendvorsitzenden), deren Stellvertreter für die Ämter gem. § 10 Abs. 2 c bis 2 g</span>, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der <span style="color: green;">Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl</span>. Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.</p> <p>[...]</p> <p>8) Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10, 2 <span style="color: green;">a - g</span> das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum <span style="color: green;">erfordert mindestens</span></p>
--	--

<p>10% der Mitglieder gestellt werden. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.</p> <p>9) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag in Textform von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher in Textform -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>10) Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 2, 5, 8-9 entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>10% der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.</b> Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.</p> <p>9) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist <b>rechtzeitig</b> vorher in Textform - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>10) Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet <b>§ 8 Abs. 2 und 6-8</b> entsprechende Anwendung.</p> <p><b>11) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.</b></p>
---	--

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>III. ORGANE</b>  <b>§ 11</b>  <b>KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE</b></p>	<p><b>III. ORGANE</b>  <b>§ 11</b>  <b>KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE</b></p>
<p>1) Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst .</p> <p>[...]</p>	<p>1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.</p> <p>[...]</p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>III. ORGANE</b>  <b>§ 12</b>  <b>SCHIEDSGERICHT</b></p>	<p><b>III. ORGANE</b>  <b>§ 12</b>  <b>SCHIEDSGERICHT</b></p>
<p>1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.</li> <li>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren</li> </ul>	<p>1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.</li> <li>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren</li> </ul>

<p>Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.</p> <p>c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.</p> <p>Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.</p> <p>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung</p>	<p>Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.</p> <p>c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.</p> <p>Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben.</p> <p>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p>
---	---

der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.

2) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

[...]

Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

2) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code (Welt-Anti-Doping-Agentur bzw. Nationale-Anti-Doping-Agentur)
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen, einschließlich Ehrenpräsident, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)</li> </ul> <p style="text-align: center;">[...]</p>
--	---

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>IV SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§13</b></p> <p><b>PRÜFUNGEN</b></p>	<p><b>IV SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§13</b></p> <p><b>ORDNUGNEN UND RICHTLINIEN</b></p>
<p>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.</p>	<p>Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.</p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>§ 16</b> <b>AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN</b></p>	<p><b>§ 16</b> <b>BESONDERE ORDNUNGEN</b></p>
<p>1) Es gilt die Geschäftsordnung des Bezirks.</p> <p>2) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.</p> <p>3) Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.</p>	<p>1) <b>Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes / der übergeordneten Gliederung.</b></p> <p>2) <b>Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.</b></p> <p>3) <b>Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.</b>  <b>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahnung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</b></p> <p>4) <b>Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Landesrat erlassen wird.</b></p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 17</b>  <b>SATZUNGSÄNDERUNG</b></p>	<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 17</b>  <b>SATZUNGSÄNDERUNG</b></p>
<p>[...]</p> <p>2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.  <b>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.</b></p> <p>[...]</p>

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 18</b>  <b>AUFLÖSUNG</b></p>	<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 18</b>  <b>AUFLÖSUNG</b></p>
<p>1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.</p>	<p>1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher <b>einberufenen</b>, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.</p> <p>[...]</p>

[...]	
-------	--

Wortlaut Satzung vom 29.10.2021	Wortlaut Neue Satzung
<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 19</b>  <b>INKRAFTTRETEN DER SATZUNG</b></p>	<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  <b>§ 19</b>  <b>INKRAFTTRETEN DER SATZUNG</b></p>
<p>1) Diese Satzung ist am 29.10.2021 auf der Mitgliederversammlung in Schlüchtern beschlossen worden. Sie wurde am 27.10.2021 und 07.11.2021 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.</p> <p>2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau am     unter der Nr. VR     in Kraft.</p> <p>3) Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 2440 am 17.07.2017 beim Amtsgericht Hanau eingetragene Satzung vom 29.05.2017 ihre Gültigkeit.</p>	<p>1) Diese Satzung ist am 17.03.2025 in Schlüchtern durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und mit der Eintragung in Kraft getreten. Die Änderungen wurden durch den Bezirk genehmigt.</p> <p>2) Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.</p> <p>3) Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 2440 am 26.01.2024 beim Amtsgericht Hanau eingetragene Satzung vom 29.10.2021 ihre Gültigkeit.</p>